



# Statuten der Entomologischen Gesellschaft Basel

## I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen „Entomologische Gesellschaft Basel“ (EGB) besteht mit Sitz in Basel eine im Jahre 1905 gegründete Vereinigung im Sinne von Art. 60 bis 79 ZBG, deren Dauer unbestimmt ist.
2. Zweck der Gesellschaft ist:
  - a. Pflege und Förderung der Insektenkunde
  - b. Erforschung der Insekten des Basler Faunengebietes
3. Diesem Zwecke dienen:
  - a. Mitgliederversammlungen
  - b. Eigene Publikationsorgane
  - c. Eigene Homepage
  - d. Gesellschaftseigene Bibliothek
  - e. Vereinsarchiv
  - f. Gesellschaftseigene Insektensammlung
  - g. Exkursionen und öffentliche Veranstaltungen
  - h. Kontakte zu Gesellschaften mit ähnlichen Bestrebungen

## II. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

4. Die Gesellschaft besteht aus:
  - a. Mitgliedern
  - b. Jungmitgliedern
  - c. Ehrenmitgliedern
5. Zur Erwerbung der Mitgliedschaft ist ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmege such (Anmeldeformular) erforderlich. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, kann diese aber auch ohne Grundangabe ablehnen.
6. Jedes Mitglied hat jährlich einen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der ordentlichen Generalversammlung für das kommende Jahr festgelegt.
7. Jungmitglieder bezahlen einen ermässigten Mitgliederbeitrag. Als solche gelten Jugendliche bis 19 Jahre, die mit vollendetem 20. Jahr zu voll zahlenden Mitgliedern werden. Personen, die sich nachweislich noch in Ausbildung befinden, bezahlen ebenfalls einen ermässigten Mitgliederbeitrag.
8. Ehrenmitglieder und Mitglieder, die in den Vorstand gewählt werden, sind beitragsfrei.
9. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft oder die Entomologie hervorragende Verdienste erworben haben.
10. Alle Mitglieder sind bei den Wahlen und Abstimmungen der Gesellschaft stimmberechtigt und haben Mitsprache- und Antragstellungsrecht.
11. Jedes Mitglied kann beim Sekretär eine Ausweiskarte beantragen.
12. Der Austritt kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

13. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch die Versammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden, wenn die Interessen der Gesellschaft oder die Pflichten als Mitglied gröblich verletzt worden sind. Dem Auszuschliessenden ist Gelegenheit zu geben, sich an der GV mündlich zu äussern.
14. Mitglieder, die mit ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft auch nach zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand sind, werden von der Mitgliederliste gestrichen.
15. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber der Gesellschaft.

### **III. Organisation**

16. Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a. Generalversammlung (GV)
  - b. Mitgliederversammlung
  - c. Vorstand
  - d. Redaktionskommission (RK)
  - e. Konservatoren
  - f. Revisoren
  - g. Spezialkommissionen
17. Die ordentliche GV findet alljährlich im 1. Quartal statt. Sie ist beschlussfähig und hat folgende Geschäfte zu erledigen:
  - a. Entgegennahmen der Jahresberichte und Rechnungen
  - b. Dechargeerteilung
  - c. Wahlen
  - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - e. Beschlussfassung über Anträge
  - f. Statutenänderungen
18. Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, einem solchen Begehren vor Ablauf von zwei Monaten Folge zu leisten.
19. Die Gesellschaft hält, ausser im Juli und August, monatlich eine Mitgliederversammlung ab. Diese Monatsversammlung gilt als ordnungsgemäss und ist für die angezeigten Geschäfte beschlussfähig.
20. Der Vorstand besteht aus acht bis zehn Mitgliedern:
  - a. Präsident
  - b. Vizepräsident
  - c. Sekretär
  - d. Kassier
  - e. Bibliothekar
  - f. Protokollführer
  - g. Redaktionsvertreter
  - h. BeisitzerGewisse Chargen können gegebenenfalls zusammengefasst werden.
21. Der Vorstand wird an der ordentlichen GV jeweils für 2 Jahre gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Die Vorstandsarbeiten sind ehrenamtlich. Die Gesellschaft kann jedoch gewisse Leistungen vergüten und erstattet den einzelnen Vorstandsmitgliedern die ihnen in Ausübung ihres Amtes erwachsenen Spesen zurück.
22. Für die Gesellschaft zeichnen der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, seinen Mitgliedern Einzelunterschrift in ihrem Amtsbereich zu gewähren. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Ansprüche an die Gesellschaft.

23. Der Vorstand hat das Recht, von sich aus im Laufe des Jahres fällig werdende Vakanzen provisorisch bis zur nächsten GV neu zu besetzen.
24. Der Präsident wird auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt. Vorstandsmitglieder, die im Laufe einer Amtsdauer gewählt oder vom Vorstand bestimmt werden, müssen von der GV einzeln in offener Abstimmung bestätigt werden. Nach dem gleichen Modus finden Ersatzwahlen in den Vorstand statt. Dagegen können Vorstandsmitglieder, die sich weiter zur Verfügung stellen, in globo in offener Abstimmung bestätigt werden. Die Wahl des Präsidenten wird durch einen von der GV zu bestimmenden Tagespräsidenten geleitet.
25. Der Präsident
  - a. organisiert und leitet die Vorstands- und Gesellschaftssitzungen
  - b. vertritt die Gesellschaft nach innen und aussen
  - c. wacht darüber, dass die Statuten befolgt und die Beschlüsse ausgeführt werden
  - d. gibt der GV einen schriftlichen Jahresbericht ab.
26. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.
27. Der Sekretär organisiert den Versand von Schriftmaterial und betreut die Mitglieder.
28. Der Kassier ist für das Rechnungswesen verantwortlich. Er hat der GV Bilanz, Erfolgsrechnung und ein Budget vorzulegen.
29. Der Bibliothekar verwaltet die Bibliothek und das Vereinsarchiv. Er regelt in Absprache mit dem Vorstand den Verkauf von EGB-Publikationen und den Zeitschriftentausch mit andern Gesellschaften und Institutionen.
30. Der Protokollführer erstellt die Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen.
31. Beisitzer können spezielle Funktionen ausüben oder gegebenenfalls die Arbeit anderer Vorstandsmitglieder übernehmen.
32. Die Redaktionskommission wird von der GV für jeweils 2 Jahre gewählt. Die RK setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen.
33. Die Konservatoren werden von der GV für jeweils 2 Jahre gewählt.
34. Die Revisoren werden von der GV für 4 Jahre gewählt, und zwar so, dass der erste Revisor nach zwei Jahren ausscheidet, der zweite an dessen Stelle und der Ersatzrevisor an die Stelle des zweiten Revisors tritt. Alle zwei Jahre wird ein Ersatzrevisor gewählt. Die Revisoren dürfen kein weiteres statutarisches Amt im Verein innehaben.
35. Die EGB unterhält ein Vereinsarchiv. Es dokumentiert die Geschichte der Gesellschaft anhand von Protokollen, Akten und sonstigen wichtigen Aufzeichnungen.

#### **IV. Finanzen**

36. Forderungen gegenüber der EGB werden durch die ordentlichen Mitgliederbeiträge und durch das Vereinsvermögen gedeckt.
37. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
38. Dem Vorstand steht die Kompetenz zu, revolvingend über Ausgaben bis zu Fr. 2000.- frei zu entscheiden. Dieser Betrag wird für folgende Jahre dem Landesindex angepasst.
39. Als Kontrollstelle über das Kassawesen, die Bibliothek und die Sammlungen fungieren zwei Revisoren, welche die auf Ende des Jahres aufzustellenden Rechnungen sowie die Bibliothek und den Zustand der Sammlungen prüfen und der GV Bericht erstatten.

## **V. Publikationsorgane**

40. Die EGB publiziert zusammen mit den anderen Entomologischen Gesellschaften der Schweiz die „Entomo Helvetica“. Die finanziellen Verpflichtungen sind in den Statuten der „Entomo Helvetica“ geregelt.
41. Jedes Mitglied erhält diese Zeitschrift gratis.
42. Die EGB publiziert zusätzlich in unregelmässigen Abständen die „Monographien der Entomologischen Gesellschaft Basel“, deren Erhalt jedoch nicht im Mitgliederbetrag enthalten ist. Mitglieder können die „Monographien“ aber zu ermässigtem Preis beziehen.

## **VI. Auflösung der Gesellschaft**

43. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen GV mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das gesamte Gesellschaftsvermögen bleibt während 5 Jahren unter einer von der GV zu bestimmenden Treuhändergesellschaft. Hat sich nach Ablauf von 5 Jahren keine neue entomologische Vereinigung gebildet, geht das gesamte Vermögen an eine von der GV zu bestimmende Institution.

## **VII. Statutenänderung**

44. Eine Revision der Statuten kann jederzeit auf Antrag des Vorstandes durch die GV beschlossen werden. Diesbezügliche Anträge der Mitglieder sind vom Vorstand zu prüfen und der GV zu unterbreiten. In sämtlichen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Gesellschaft durch Abstimmung.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

45. Diese Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft. Die Reglemente betreffend die Bibliothek, die Redaktionskommission sowie die Insektensammlungen und deren Konservatoren sind Bestandteile der Statuten und unterliegen denselben Bestimmungen.
46. Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 25. April 2005, gemäss Beschluss der GV vom 20. März 2009.

Basel, den 20. März 2009

Der Präsident: Daniel Burckhardt

Der Vizepräsident: Renato Joos

### **Reglement betreffend die Bibliothek**

1. Der Bibliothekar sorgt dafür, dass die Bibliothekstitel (Bücher, Zeitschriften und Separata) ordnungsgemäss verwaltet werden und den Stempel der Entomologischen Gesellschaft tragen.
2. Die Benützung der Bibliothek ist jedem Mitglied gestattet. Für die Ausleihe ist ausschliesslich der Bibliothekar zuständig.
3. Die übliche Leihdauer beträgt drei Monate; nach Ablauf dieser Zeit ist das ausgeliehene Werk entweder zurückzugeben oder es ist um Verlängerung nachzusuchen.
4. Wird ein bereits ausgeliehenes Werk verlangt, so muss dasselbe innert Monatsfrist vom Tage der erfolgten Rückforderung an zurückgegeben werden.
5. Alle Bibliothekstitel müssen direkt an den Bibliothekar zurückgehen und dürfen ohne diese Mittelsperson nicht unter den Mitgliedern zirkulieren.
6. Für Schäden an ausgeliehenen Werken oder deren Verlust haftet der Entleiher vollumfänglich.

### **Reglement betreffend die Redaktionskommission**

1. Die Redaktionskommission betreut die Arbeiten an den „Monographien der Entomologischen Gesellschaft Basel“ und beteiligt sich an der durch die Entomologischen Gesellschaften der Schweiz herausgegebenen „Entomo Helvetica“.
2. Verantwortlich für die Beteiligung an der Herausgabe der „Entomo Helvetica“ ist der Vorstand. Die EGB delegiert einen oder mehrere Redaktoren, die die Interessen der Gesellschaft und deren Mitglieder vertreten.
3. Inhaltliche und technische Details zur „Entomo Helvetica“ sind in den Richtlinien für die Autoren festgelegt ([www.entomohelvetica.ch](http://www.entomohelvetica.ch)).
4. Verantwortlich für die Herausgabe der „Monographien der Entomologischen Gesellschaft Basel“ ist der Vorstand, gegebenenfalls je nach Projekt gemeinsam mit anderen Institutionen.

### **Reglement betreffend die Insektensammlung und deren Konservatoren**

1. Die Sammlung untersteht dem Vorstand.
2. Für die Pflege und den Zustand der Insektensammlungen sind zwei Konservatoren verantwortlich.
3. Die Einsichtnahme in die Sammlungen ist jedem Mitglied gestattet.
4. Die Insektenkästen dürfen nur in Anwesenheit eines Vorstandsmitgliedes oder eines Konservators geöffnet werden.
5. Es dürfen keine Tiere dauerhaft den Sammlungen entnommen werden. Zu Forschungszwecken können einzelne Tiere ausgeliehen werden, wobei jeweils ein Ausleihformular auszufüllen ist.